



139

# Vertrag

50 Kr.

ausfuer zwischen der k. k. oberen rathaussammlung Finanz Prokurator  
in Vertretung des k. k. Kulturministeriums fonds in folgen folgender  
der jahre k. k. Kulturministerium vom 14. März 1864 J. <sup>3577</sup><sub>185</sub>  
einspricht, und der Genossenschaft der bildenden Künster  
Akademie entspricht, unter Vorbehalt der Genehmigung  
der jahre k. k. Kulturministerium abgeschlossen worden  
ist, wird folgt:

S 1

Der Kulturministeriumsfond überlässt der Genossenschaft  
der bildenden Künster Akademie auf Grund der Oberhofischen  
Gutsverteilung vom 10. Februar 1861 die im Gründungs-  
Kod. Urbar fol. 912 <sup>v</sup> imvalig ande Gründungs- und Oberhofische  
von 489. 113 arlsta, jährlich vierhundert Achterig Neun  
Einhundert Dreizehn Pfundwurklasten von der Akademie zwischen  
zweitausendstel und halbtausendstel Pfundwurklasten von der Akademie zwischen  
der Landes-Alkovenaria und dem Mühlkreis-Grabens,   
zum Laster vor Eristung eines Künster-Akademie-  
Künsterwurklasten-Grabens unter der Befreiung König  
im Landgutlich in den vollständigen Eigentümern, dagegen  
auf dem obengenannten Grundrunde einzuführenden Ge-  
bäuden dem Zwecke der Genossenschaft der bildenden  
Künster Akademie, wozu jenseits aber von dem dafür  
Genossenschaft erfolgten Künsterwurklasten zu verachten, sofern  
die Ausstellung von Künsterwurklasten genommen  
bleiben mößt, und ohne Oberhofische Genehmigung einfor-  
schung nicht entzogen werden darf.

### S 2.

der Gemeinschaft der bildenden Künste Akademie nimmt  
diese Feierlichkeit Wiederholung unter der obigen Begegnung.  
König ern. und verpflichtet sich dem Verein unter dem im S. 1.  
angeführten Zusatze vollkommen aufzufinden und  
Gebündes in einer der öffentlichen Anforderungen voll-  
kommen aufzufinden Akademie, und zwar darin, dass jeder R.R.  
Stadt Ministerium für Gewerbe und Handel  
Schriftkunst auf dem ist überlassenen Königlichen Schrein  
im Bereich des Tages 1865 zu beginnen, und innerhalb eines  
Jahrs vom Vertragstage an zu Ende vollendet.

### S 3.

der Gemeinschaft der bildenden Künste Akademie obliegt  
für die Führung dieser Laien den nachstehenden Aufwand  
der Kommissionen befreit einzustellen, und überzeugt die  
Bürgerlichkeitskasse der Feierlichkeit um geltenden Zeitpunkt mit ge-  
lehrten Anordnungen, namentlich auf die Bestimmungen  
der für die Stadt Akademie erlassenen Anordnung vom 23<sup>ten</sup>  
September 1859 genau zu berichten.

### S 4.

der Gemeinschaft der bildenden Künste Akademie hat der  
Haupt-Panelist es auf dem ist überlassenen Schrein zu  
erklären, dass die Feierlichkeit Wiederholung  
in den Händen der Akademie stattfindet, einzumitteln,  
die sind zu erledigen, und ist verpflichtet, die von dem  
Festvorrat der Akademie ist überlassenen Schrein und übereignete  
Feste, auf die ist von der Kommission befreit anzurichten,  
der Abbergarung gleich zu verfügen.

I<sup>5</sup>

50 Kr.

der Genossenschaft der bildenden Künstler Wien kommen  
bezüglich der zeitweisen Befrämung von den Landesfürstlich  
en Abgaben die mit der Allerhöchsten Entschließung vom  
14. Mai 1859 am gegebenen Taginstellung zu erhalten.  
Die darin der veralbst bestimmten Befrämung von den  
Gemeindabgaben wird aber mit Bezugnahme auf die von  
dem Gemeinderath vorgenommenen Bitten in Folge Aller-  
höchster Entschließung vom 27. Februar 1861 für den  
im S. I bezirklichen Bereich auf ganz Tages aufgehoben.  
Hierauf hat die genannte Genossenschaft jene Haftpflicht  
übernommen, welche überfangt den Besitz von der von dem  
Römisch-katholischen Abgabenzuständig bevochten Hälfte gegen  
die der Gemeinde obliegen, zu erfüllen, und besonders  
für den Rest der Gemeinde ist es hiermit verordnet, dass  
die Haftpflicht des Römisch-katholischen Besitzes in einem  
Kreis um das Römisch-katholische nach der Längsfronte des  
Hauses besteht, an die Stelle des Rössels zu entrichten, der Zoll,  
der in der aufzuführenden Auswiegabende aufgelegten Kosten  
nach der Aussetzung des kleinen Maistreits festzustellen, und  
dass auf die aufzuführende Gabende unter allen Umständen  
die Auswiegbeiträge auf mindestens das doppelte der Römisch-katholischen  
zu leisten. Hierauf hat die genannte Genossenschaft gegen  
Haftpflicht vor dem der Gabende angehörigenen Kreis im  
S. II an dem Gabende vorberingenden Haftpflichtkamts  
mit der Gemeinde Stein sich in das Recht abzurufen,  
daß die Auswiegung des R. K. Vorsteuern- und Abgabenzustands  
nicht in Anhöhe genommen werden.

### S. 6

Die Genossenschaft der bildenden Künster und Bildner verfügt, daß sich, in das zu existente Gaben und zuweilen unbekannter in die, zur Kunstsammlung bestimmten Räume, dann wie in die für die Zwecke der Genossenschaft selbst vorbestimmten und nachgebaran Lokalitäten aufzubauen die Geviertstifff in freiwilligen Zusammensetzen sollt, funden, von Seite des Kreises verantwoorten Künstlern und Sammlungen innerhalb, jedoch unter der Leitung und Aufzunahmen, wodurch sie darin einer jeden folgen kann, Sammlung mit feststehender Einrichtung und Abrechnung, fassen drei Monate, und zwar mit den Monaten März, April und Mai das beauftragten Person in Uffnung zuwand.

### S. 7

Die Abgabebeläge sind im ersten Abfalle bezifferten worden, gleichzeitig in den geschaffenen Sitz im Janus der Genossenschaft der bildenden Künster und Bildner ist bereits vom 28. Juni 1865 durch die k. k. no. Verwaltung im Namen des Herrensrats, meydonnd erfolgt.

### S. 8.

Die Ausstellung des Eigentümmerrechte auf die im Janus Haus Arbeit fol. 912<sup>o</sup> innestandene Gründung für den Genossenschaft der bildenden Künster und Bildner kann auf Grundlage des gegenwärtigen Vertrages, jedoch mit gegen dem vorgelegten Aufzeichnungen mit einigen Eigentümmerrechten die von an B. 1. 2. 4. 5. 6. und 9. dagegen bestrengt für den k. k. Herrensrat verfügt sind, dass erneut Rechte am ersten Platz auf dem eigentlichen Landgrunde gründungsfrei eingeschoben werden. Zugleich nimmt die genannte Genossenschaft den k. k. Herrensrat

markierungsform verordneten auf der einen Prokurauteur  
der Post am, wann für diesen Hofposten nur der Postbeamte  
zum Aufzettelung dient Vertrag, der Auftrag zur Einzelbeschreibung  
der Signatur im Briefe auf den obigen Formular beschreibt  
nicht überwacht füllt, die Einzelbeschreibung in dem Namen  
und auf dem Posten unter gleichzeitiger Einzeichnung der oben  
verordneten Posten und K.K. Postvermarktfondes halbjährlich zu erneuern.

### S. 9.

Wenn die Gemeinschaft der bildenden Künste diese in einem  
Vertrage aufzuhaltene Bedingungen nicht genauer erfüllt, so soll das K.K.  
Kunst-Ministerium der Post mit der Stadl geben, unter welcher Voraus-  
setzung diese gemeinsame Erfüllung dieser Bestimmungen zu ver-  
schaffen, oder von der gegenwärtigen Vertrag ungelöst zu erklären,  
und die Rückstellung des im ersten Absatz dieser Vertrags zu be-  
zugsarten Längen zu samt dem auf denselben allenfalls von  
erwähnten Gebühren, zu begaffen, und es soll der Postvermarktfond  
verschafft, falls er von demselben Posten Gebühren machen will, um  
die genannte Gemeinschaft leichter jenen Satz zu zerstreuen, welche  
durch gesetzliche Bestimmung alle vor genannte Stadl eines Gebäudes  
nach Abzug der Pflichten geordnet der Leitung vormittall werden kann

### S. 10.

Die den Titeln Postvermarktfond verordnete K.K. auf der einen  
Prokurauteur soll bestätigt sagen, in allen und diesen Verträgen  
allenfalls aufzuhaltenden Postbeamten Rechte seitigkeiten, bei denen der  
Postvermarktfond als Akteur einfließt, dann wegen Bezeichnung  
der hierauf bezüglichen Darstellungsmittel und Funktionen seines  
beigemessene einzustellen, welche zu den bestätigten schwarz  
Postbeamten und zu Bezeichnung solcher Darstellungsmittel und

Festkönigliche Komplimente wären, wenn der Beklagte seinen vor  
erwähnten Sitz in Itien fällte.

S. II.

Der Rang und zu einem Feindlichen Dienst vertragt, wenn  
der nach dem Gesetz vom 9. November 1857 mit dem Bezirksbaumeister  
des Kaiserlichen und Königlichen Oberhofes der Feindlichen Dienstvertragung die  
unrechtmäßigen Vermögensaufstellungen des Dienstes fortsetzen.  
Sofort das Bilden von Kaiserlichen und Feindlichen Diensten und Feindlichen Diensten  
Urkund dessen nimmt dieser Vertrag in seiner Geltung  
Wiederholung Feindlichen Dienstes erweckt, wenn durch die Kaiser und Kaiserin  
Feindlichen Dienstes aufgestellt, wo von der Feindlichen Dienst  
gleich für die k. k. auf. Finanz Prokuratur, das Feindlichen Dienst  
aber für den Feindlichen Dienst das Bilden von Kaiserlichen Diensten bestimmt  
ist. —

Italien am 27<sup>ten</sup> Juli 1865

Von Seite des k. k. auf. Finanz Prokurators  
des k. k. Ministeriums des Finanz Prokurators  
O: Joseph Obermüller mp.

Von Seite des Feindlichen Dienstes  
Sofort das Bilden von Kaiserlichen Diensten  
Kaiserlichen Diensten  
Anton Heftl mp.  
Rosenblum

Franz Streng mp.  
als Feind

Karl B. Postl mp.  
carrier

J. J. 15473 1865  
J. J. 946

Franz Kädebo  
als Feind

Genehmigt vom k. k. Kriegsministerium

Italien am 16. August 1865  
Der k. k. Sections-Chef  
Moriz Fugger von Fuga

In Folge Einwilligung der k.k. Landesreg.  
wird am 12. August 1865 J. 59171 ist  
auf Gründungs Stadts Vorstadt vorzunehm.  
Länderamt auf die im Stadt Amt. fol. 912  
im alten Grundflur n. 489. 113<sup>11</sup>°  
am Hirschfleisch müss' das Gemeinde - Akte,  
nur für die Genossenschaft vor bilden.  
die Rumpeln in Wien, im Stadtgemeinde-  
bezirk No. 9 fol. 48 - denn sind die §§ 1, 2,  
4, 5, 6 u. 9. eines Vorstads vorzusehen  
Grundflur zu Verstellung der dem  
Stadtverwaltungserwerb fonda Gründungs  
zugehörigen Preise, wirtschaftlich dargestellt  
dienen und zugelassen - einzutragen  
im Handelsamt bezirk No. 11. fol. 240 - unver-  
hübt werden.

Vom k. k. Grundbesitzer

Wien den 19. August 1865

2.

Ablaff auf  
Grundbesitzer